Bayerischer
Landtag

19. Wahlperiode 08.07.2025 Drucksache 19/6987

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 06.05.2025

Drohnen über Bundeswehrstandorten in Bayern

Seit Dezember 2024 wurden über den Bundeswehrstandorten Manching und Neuburg a. d. Donau vermehrt illegale Drohnenüberflüge festgestellt (vgl. BR: „Spionageverdacht: Drohnen über Militärflugplätzen in Bayern“ vom 13.01.2025). So wurden beispielsweise am 12.01.2025 laut Polizeimeldung vom 13.01.2025 bis zu zehn Drohnen über dem militärischen Sicherheitsbereich in Manching gesichtet. Die für die Drohnen verantwortliche Person konnte laut Mitteilung zum damaligen Zeitpunkt auch unter Hinzuziehung eines Polizeihubschraubers nicht festgestellt werden. Die Polizei schließt in ihrer Meldung ausdrücklich keine Spionage im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine aus. Der BR schreibt weiter in o. g. Artikel von einer „aufwendige[n] Datenerhebung“, die das Landeskriminalamt (BLKA) zum Thema von illegalen Drohnenüberflügen angekündigt hat.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über das Eindringen von unbemannten Flugobjekten wie Drohnen in den Luftraum über dem Bundeswehrstandort in Manching? 3

1.2 Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über das Eindringen von unbemannten Flugobjekten wie Drohnen in den Luftraum über dem Bundeswehrstandort in Neuburg a. d. Donau? 3

1.3 Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über das Eindringen von unbemannten Flugobjekten wie Drohnen in den Luftraum über weiteren Bundeswehrstandorten oder sonstigen sicherheitsrelevanten Lufträumen in Bayern? 3

2.1 Welche rechtlichen, technischen und personellen Möglichkeiten hat die Bayerische Polizei, den unerlaubten Flug unbemannter Flugobjekte wie Drohnen über besonders sicherheitsrelevanten Einrichtungen zu verhindern, zu beenden und zu verfolgen? 3

2.2 Welche rechtlichen, technischen und personellen Möglichkeiten hat die Bundeswehr nach Kenntnis der Staatsregierung, den unerlaubten Flug unbemannter Flugobjekte wie Drohnen über besonders sicherheitsrelevanten Einrichtungen zu verhindern, zu beenden und zu verfolgen? 4

3.1 Wurden durch die Bayerische Polizei oder durch ggf. nach Kenntnis der Staatsregierung die Bundeswehr Versuche unternommen, illegale Drohnenüberflüge über sicherheitsrelevanten Einrichtungen wie den Bundeswehrstandorten Manching und Neuburg a. d. Donau abzuwehren? 4

3.2 Wenn ja, welche Mittel kamen dabei zum Einsatz? 4

3.3 Wenn ja, waren die Versuche erfolgreich? 4

4.1 Wurden bzgl. der Vorfälle in den beiden o. g. Bundeswehrstandorten oder vergleichbarer Vorfällen über anderen sicherheitsrelevanten Einrichtungen in Bayern Ermittlungsverfahren aufgenommen? 4

4.2 Wenn ja, wie viele Ermittlungsverfahren wurden aufgenommen und gegen wen richten sich diese? 4

4.3 Wenn ja, wegen welcher infrage kommender Straftatbestände wird ermittelt? 4

5. Welche Erkenntnisse wurden aus der vom BLKA angekündigten Datenerhebung zu illegalen Drohnenüberflügen von sicherheitsrelevanten Einrichtungen gewonnen? 5

6. Hat die Staatsregierung konkrete Hinweise oder Kenntnisse auf die (Mit-)Verantwortung eines fremden Staates bzgl. illegaler Drohnenüberflüge sicherheitsrelevanter Einrichtungen? 5

7. Inwiefern findet mit Blick auf die seit 2021 deutschlandweit stark gestiegene Anzahl verdächtiger Drohnensichtungen in der Nähe von Bundeswehrstandorten (vgl. Tagesschau-Artikel vom 03.03.2025 „Ballung von neuen Drohnensichtungen im Norden“) eine Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Polizei mit Behörden in anderen Bundesländern oder Bundesbehörden statt? 6

Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 02.06.2025

1.1 Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über das Eindringen von unbemannten Flugobjekten wie Drohnen in den Luftraum über dem Bundeswehrstandort in Manching?

1.2 Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über das Eindringen von unbemannten Flugobjekten wie Drohnen in den Luftraum über dem Bundeswehrstandort in Neuburg a. d. Donau?

1.3 Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über das Eindringen von unbemannten Flugobjekten wie Drohnen in den Luftraum über weiteren Bundeswehrstandorten oder sonstigen sicherheitsrelevanten Lufträumen in Bayern?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in den letzten Wochen und Monaten Drohnensichtungen, insbesondere auch im Bereich von Kasernen, wie z. B. in Manching und Neuburg a. d. Donau, sowie im Bereich von Flughäfen und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, sowohl in Bayern als auch im gesamten Bundesgebiet, merklich zugenommen haben.

An jede gemeldete Drohnensichtung in sicherheitsrelevanten Bereichen schließen sich polizeiliche Ermittlungen unter der Sachleitung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. Generalstaatsanwaltschaft an.

2.1 Welche rechtlichen, technischen und personellen Möglichkeiten hat die Bayerische Polizei, den unerlaubten Flug unbemannter Flugobjekte wie Drohnen über besonders sicherheitsrelevanten Einrichtungen zu verhindern, zu beenden und zu verfolgen?

Die rechtlichen Befugnisse der Bayerischen Polizei sind für den Bereich der Strafverfolgung in der Strafprozessordnung (StPO) und für den Bereich der Gefahrenabwehr im Polizeiaufgabengesetz (PAG) geregelt. Auf Grundlage der StPO können die Behörden und die Beamten des Polizeidienstes die Identität des Steuerers der Drohne und auch die Identität von Zeugen feststellen. Zudem kommt eine Sicherstellung oder eine Beschlagnahme der Drohne als potenzielles Beweismittel für ein Strafverfahren in Betracht. Auf Grundlage des PAG kann die Bayerische Polizei zur Gefahrenabwehr Drohnen detektieren, verifizieren und abwehren. Im PAG ist auch die Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen Sachen geregelt.

Darüber hinaus erteilt die Staatsregierung grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte über Details zur polizeilichen Aufgabenerfüllung. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf die Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden der Bayerischen Polizei gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für deren Aufgabenerfüllung und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Freistaates Bayern haben könnte.

2.2 Welche rechtlichen, technischen und personellen Möglichkeiten hat die Bundeswehr nach Kenntnis der Staatsregierung, den unerlaubten Flug unbemannter Flugobjekte wie Drohnen über besonders sicherheitsrelevanten Einrichtungen zu verhindern, zu beenden und zu verfolgen?

Hinsichtlich der Frage nach technischen und personellen Möglichkeiten der Bundeswehr wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Verteidigung verwiesen.

3.1 Wurden durch die Bayerische Polizei oder durch ggf. nach Kenntnis der Staatsregierung die Bundeswehr Versuche unternommen, illegale Drohnenüberflüge über sicherheitsrelevanten Einrichtungen wie den Bundeswehrstandorten Manching und Neuburg a. d. Donau abzuwehren?

3.2 Wenn ja, welche Mittel kamen dabei zum Einsatz?

3.3 Wenn ja, waren die Versuche erfolgreich?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung erteilt grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte über Details zur polizeilichen Aufgabenerfüllung. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf die Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden der Bayerischen Polizei gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für deren Aufgabenerfüllung und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Freistaates Bayern haben könnte.

Hinsichtlich der Fragestellung in Bezug zur Bundeswehr wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

4.1 Wurden bzgl. der Vorfälle in den beiden o. g. Bundeswehrstandorten oder vergleichbarer Vorfällen über anderen sicherheitsrelevanten Einrichtungen in Bayern Ermittlungsverfahren aufgenommen?

4.2 Wenn ja, wie viele Ermittlungsverfahren wurden aufgenommen und gegen wen richten sich diese?

4.3 Wenn ja, wegen welcher infrage kommender Straftatbestände wird ermittelt?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 1.1 verwiesen.

Des Weiteren sind weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) explizite, valide Recherchеparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann diese Auswertung daher nicht erfolgen.

Je nach Einzelfall kommen diverse Straftatbestände sowie Ordnungswidrigkeiten infrage. Insbesondere können hier die nachfolgenden Tatbestände einschlägig sein:

– § 201a Strafgesetzbuch (StGB) – Verletzung des persönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
– § 315 StGB – Gefährlicher Eingriff in den Luftverkehr
– § 315a StGB – Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs
– § 316c StGB – Angriffe auf den Luftverkehr
– § 109g StGB – Sicherheitsgefährdendes Abbilden
– § 109e StGB – Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln
– § 33 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) – Recht am eigenen Bild
– § 17 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i. V. m. § 62 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) – Verletzung eines Luftsperrgebietes

5. Welche Erkenntnisse wurden aus der vom BLKA angekündigten Datenerhebung zu illegalen Drohnenüberflügen von sicherheitsrelevanten Einrichtungen gewonnen?

Im Rahmen der durchgeführten Datenerhebung wurde durch das Landeskriminalamt ein Lagebild erstellt, welches insbesondere der Beurteilung der Lage dient und den Polizeipräsidien der Bayerischen Polizei zur Verfügung gestellt wird.

Genauere Informationen hierzu können aus Gründen der Geheimhaltung nicht gegeben werden. Denn auch durch diese könnten insbesondere Rückschlüsse auf die Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden der zuständigen Sicherheitsbehörden gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Stellen und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte.

6. Hat die Staatsregierung konkrete Hinweise oder Kenntnisse auf die (Mit-)Verantwortung eines fremden Staates bzgl. illegaler Drohnenüberflüge sicherheitsrelevanter Einrichtungen?

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

7. Inwiefern findet mit Blick auf die seit 2021 deutschlandweit stark gestiegene Anzahl verdächtiger Drohnensichtungen in der Nähe von Bundeswehrstandorten (vgl. Tagesschau-Artikel vom 03.03.2025 „Ballung von neuen Drohnensichtungen im Norden“) eine Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Polizei mit Behörden in anderen Bundesländern oder Bundesbehörden statt?

Die Staatsregierung steht grundsätzlich sowohl im Rahmen verschiedenster Gremien und Arbeitsgruppen als auch in relevanten Fällen auf operativer Ebene im (ständigen) Austausch mit den übrigen Bundesländern und den Bundesbehörden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.